

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1764/79 DER KOMMISSION**

9. August 1979

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1631/79 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von halbeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1631/79 der Kommission vom 27. Juli 1979 ist eine Ausschreibung zur Bereitstellung von halbeschliffenem langkörnigem Reis als Hilfeleistung für das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge<sup>(4)</sup>, durchgeführt worden ; vorgesehen war die Lieferung des Erzeugnisses mit Bestimmung Hongkong in drei Losen von 1 000 Tonnen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit bei der Versorgung der Flüchtlinge, für die diese Hilfe bestimmt ist, bittet das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für

Flüchtlinge um Lieferung der Lose Nr. 2 und 3 auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen Bangkok.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1631/79 der Kommission vom 27. Juli 1979 erhält folgende Fassung :

„Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter :

- Los Nr. 1 : 1 000 Tonnen im Hafen Hongkong,
- Los Nr. 2 : 1 000 Tonnen im Hafen Bangkok,
- Los Nr. 3 : 1 000 Tonnen im Hafen Bangkok.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. August 1979

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 41.